# 10. Änderung der Gebührensatzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg

Zur Satzung der Gemeinde Jesberg vom 01.01.2023 über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2022 GVBI. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 GVBI. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 GVBI. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die nachstehende 10. Änderung der Gebührensatzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte erlassen:

# § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 12 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 und 3 ergebenden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte und Verpflegungsentgelte für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 2 Benutzungsgebühr und Befreiung

(1) Die Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krippe oder in der altersübergreifenden Gruppe beträgt monatlich:

Regelbetreuung von 07:30 bis 14:00 Uhr	150,00€
Ganztagsbetreuung von 07:30 bis 16:00 Uhr	175,00 €

- (2) Das Land Hessen zahlt der Gemeinde Jesberg jährlich eine Zuweisung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
  - a) Eine Benutzungsgebühr für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe und einem Betreuungsumfang von derzeit 6 Stunden täglich wird nicht erhoben (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB). Für die

über 6 Stunden täglich hinausgehenden Betreuungszeit wird eine Zuzahlung zur Landesförderung nach § 32c Abs. 1 HKJGB erhoben. Die Zuzahlung wird auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet und beträgt monatlich:

Jahr	Betreuungsmodel	Landesförderung	Zuzahlung Eltern	Benutzungsgebühr gesamt
2023	Regelbetreuung von 07:00 bis 14:00 Uhr	- 146,45 €	25,00 €	171,45€
	Ganztagsbetreuung von 07:00 bis 16:00 Uhr		75,00 €	221,45€
2024	Regelbetreuung von 07:00 bis 14:00 Uhr	- 149,16 €	25,00 €	174,16€
	Ganztagsbetreuung von 07:00 bis 16:00 Uhr		75,00 €	224,16€
2025	Regelbetreuung von 07:00 bis 14:00 Uhr	- 151,87 €	26,00 €	177,87 €
	Ganztagsbetreuung von 07:00 bis 16:00 Uhr		78,00 €	229,87 €

(3) Das letzte Jahr vor der Einschulung ist im Rahmen der Regelbetreuung gebührenfrei.

# § 3 Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich freiwillig und für die Ganztagsbetreuung verpflichtend. Es wird eine warme Mahlzeit oder eine Brotmahlzeit geboten.
- (2) Die Gebühr für die warme Mahlzeit beträgt 3,00 € pro Mahlzeit.

  Bei übersteigender Teilnehmerzahl an der warmen Mahlzeit haben die Kinder, welche zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind, Vorrang. Sollten noch Plätze zur Verfügung stehen, so können Geschwisterkinder, der bereits angemeldeten Kinder nachrücken.
- (3) Die Gebühr für die Brotmahlzeit beträgt 1,50 € pro Mahlzeit.
- (4) Die Verwaltung rechnet zum Monatsanfang die Teilnahme an der Mittagsverpflegung des vorangegangenen Monats mit den Erziehungsberechtigten ab.

#### § 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

- (1) Besuchen mehrere Geschwisterkinder ab dem dritten Lebensjahr gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ist das zweite und jedes weitere Kind gebührenfrei.
- (2) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Krippe, so gilt folgende Regelung:
  - für das 2. Kind werden 50 % der gültigen Betreuungsgebühr erhoben.

- für das 3. Kind bzw. jedes weitere Kind werden 30 % der gültigen Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Krippe und den Kindergarten gilt für das 2. Kind eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr von 50 %. Jedes weitere Kind bleibt gebührenfrei. Die Ermäßigung von 50 % richtet sich nach der jeweils niedrigeren zu zahlenden Benutzungsgebühr.

#### § 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Wird die Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, z.B. wegen einer Pandemie, für mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen, werden die Erziehungsberechtigten für jeden vollen Monat der Schließung von den Betreuungsgebühren befreit.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung sind die Gebühren weiterzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand.

#### § 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises beantragt werden.

# § 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Jesberg, 13.12.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg

Heiko Manz Bürgermeister